



## Satzung

### Artikel 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Verein der Ingenieure, Techniker und Wirtschaftler in Sachsen“, nachfolgend als Verein bezeichnet.
2. Der Sitz des Vereins ist Dresden.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Zusatz „e.V.“ in Verbindung mit dem Namen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### Artikel 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklung und Anwendung von Wissenschaft und Technik im Bewusstsein aller gesellschaftlichen Kräfte, die Förderung des Ansehens der mit wissenschaftlich-technischer Arbeit Befassten im Freistaat Sachsen, vor allem aber die Förderung der interdisziplinären Zusammenarbeit aller gesellschaftlichen Kräfte in ihrer Verantwortung für die Entwicklung und die Nutzung von Wissenschaft und Technik sowie für die Aus- und Weiterbildung auf diesem Gebiet. In diesem Sinne vertritt der Verein die berufspolitischen Interessen von Ingenieuren und Technikern, von Wirtschaftsingenieuren, Volks- und Betriebswirten sowie von Natur- und Technikwissenschaftlern und fördert ihr Ansehen in Wirtschaft, Staat und Gesellschaft.
2. Der Satzungszweck des Vereins wird vor allem verwirklicht durch:
  - Förderung von Wissenschaft und Technik, insbesondere der gesellschaftlichen Akzeptanz und des Ansehens von Wissenschaft und Technik sowie der wissenschaftlich-technischen Forschung und Entwicklung;
  - Förderung von Maßnahmen zum Schutz der menschlichen Entwicklung und der Umwelt im Kontext mit Wissenschaft und Technik;
  - Einflussnahme auf die Ausprägung der Verantwortung aller gesellschaftlichen Kräfte im Freistaat Sachsen für die Gestaltung einer ökologisch und sozial verträglichen Technik sowie für eine vorausschauende Erkennung ihrer Folgewirkungen;
  - Meinungsbildung und –Äußerung im Umfeld von demokratischer Willensbildung, Gesetzgebung und -anwendung sowie in Zusammenarbeit mit Körperschaften der öffentlichen Rechts, mit Verbänden und sonstigen Institutionen auf nationale und auch internationale Ebene;
  - Förderung der Aus- und Weiterbildung;
  - Förderung des ingenieurtechnischen, des betriebswirtschaftlichen und naturwissenschaftlichen Nachwuchses;
  - Förderung der Chancengleichheit aller in wissenschaftlich-technischen Berufen Tätigen.
3. Diesen Zielen dienen insbesondere
  - die wissenschaftlich-technischen und interdisziplinäre Gemeinschaftsarbeit im Verein;
  - die Zusammenarbeit mit Unternehmen, anderen Verbänden und wissenschaftlich-technischen Vereinen und Organisation auf nationaler und internationaler Ebene sowie mit kommunalen und staatlichen Einrichtung;
  - der schöpferische wissenschaftliche und technische Meinungsstreit;
  - die Weiterbildung, insbesondere der Mitglieder des Vereins durch Fachtagungen, Seminare, Lehrgänge, Vortagsveranstaltungen, Exkursionen und Besuche von Messen und Ausstellungen;
  - die Mitarbeit bei der und die Einflussnahme auf die Ausarbeitung und Anwendung von technischen Normen, Vorschriften und Richtlinien, die Förderung der fachspezifischen Prüfungen wobei die Erarbeitung und Veröffentlichung von Expertisen Standpunkten und Technikfolgenabschätzungen;
  - die Einflussnahme auf die inhaltliche Gestaltung der ingenieurtechnischen Aus- und Weiterbildung an den Universitäten, Hochschulen und Technikerschulen und bei anderen Bildungsträgern;
  - die Pflege ingenieurtechnischen Traditionen und der Technikgeschichte;
  - die ideelle Mitwirkung an Entscheidungen die für die Technikentwicklung und für die Anwendung neuer wissenschaftlich-technischer Ergebnisse bedeutsam sind;
  - die Öffentlichkeitsarbeit, die Herausgabe von Publikationen, Informations- und Weiterbildungsmaterialien sowie sonstige Einrichtungen und Vorhaben.

### Artikel 3 Gemeinnützigkeit – Unabhängigkeit

1. Der Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Der Verein ist parteipolitisch, gewerkschaftlich und konfessionell unabhängig tätig.

### Artikel 4 Gliederung

1. Im Verein können Fachsektionen als sachlich abgegrenzte, regionale und fachorientierte Gliederungen bestehen. Sie arbeiten selbständig im Rahmen der Satzung des Vereins. Die Rahmenbedingungen für die Organisation der Sektionen werden in einer Ordnung festgelegt.
2. Die Zugehörigkeit der Fachsektionen und Arbeitskreise zu anderen Organisationen bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.

### Artikel 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat persönliche, korporative und fördernde Mitglieder.
2. Persönliche Mitglieder  
Persönliche Mitglieder können Ingenieure und Techniker, Wirtschaftsingenieure, Volks- und Betriebswirte, Natur- und Technikwissenschaftler sowie andere natürliche Personen werden, die die Satzung des Vereins anerkennen.

### 3. Korporative Mitglieder

Korporative Mitglieder können juristische Personen werden, die bereit sind, die Ziele und Aufgaben des Vereins ideell und materiell zu unterstützen und die Satzung anzuerkennen.

### 4. Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder können natürlich und juristische Personen sowie Körperschaften werden, die bereit sind und in der Lage sind, die Ziele und Aufgaben des Vereins ideell und materiell zu fördern.

### Artikel 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Persönliche Mitglieder
  - 1.1 haben mit Beginn ihrer Mitgliedschaft Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung des Vereins
  - 1.2 haben mit Beginn ihrer Mitgliedschaft das Recht
    - entsprechend ihrer Interessen an der Tätigkeit aller Gliederungen des Vereins aktiv teilzunehmen;
    - auf der Grundlage der Wahlordnung des Vereins zu wählen, gewählt zu werden und sich mit Meinungen, Empfehlungen und Anträgen in Angelegenheiten des Vereins an die Organe des Vereins zu wenden;
    - bevorzugt an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und vereinseigene Einrichtung sowie Leistungen des Vereins zu den festgelegten besonderen Konditionen in Anspruch zu nehmen;
    - auf ideelle Unterstützung und Beratung in persönliche Angelegenheiten, wie weit diese nicht den Rechten oder Interessen der Mitglieder und den Zielen der Satzung entgegenstehen;
    - im Rahmen von Vereinbarungen mit anderen Organisationen im Auftrag des Vereins zusammenzuarbeiten;
  - 1.3 haben mit Beginn ihrer Mitgliedschaft die Pflicht,
    - jederzeit zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins beizutragen,
    - die Satzung und die sonstigen Ordnungen des Vereins zu beachten und die Beschlüsse einzuhalten, die die Vereinsorgane treffen;
    - die Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag entsprechend der Beitragsordnung des Vereins regelmäßig zu entrichten.
2. Korporative Mitglieder
  - 2.1 haben das Recht, Einrichtungen, Veranstaltungen und Leistungen des Vereins zu festgelegten besonderen Konditionen zu nutzen;
  - 2.2 haben die Pflicht, gemäß der Beitragsordnung eine Aufnahmegebühr und regelmäßig den vereinbarten Mitgliedsbeitrag zu entrichten;
  - 2.3 sind gehalten, den Verein bei der Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben aktiv zu unterstützen. Die Geschäftsordnung und die Beschlüsse der Organe des Vereins sollen in diesem Zusammenhang anerkannt werden;
  - 2.4 können einen Vertreter als ihren Beauftragten benennen.
3. Fördernde Mitglieder
  - 3.1 haben das Recht, die Einrichtungen, Veranstaltungen und Leistungen des Vereins zu festgelegten besonderen Konditionen in Anspruch zu nehmen;
  - 3.2 entscheiden über Form, Höhe und Zweck ihrer Zuwendungen an den Verein selbst, insbesondere darüber, wofür die Zuwendungen verwendet werden sollen;
  - 3.3 die juristische Personen sind, können einen Vertreter als ihren Beauftragten benennen.
4. Mitglieder haben in dieser Eigenschaft keinen Anspruch an das Vermögen des Vereins auf Rückzahlung geleisteter Beiträge.

### Artikel 7 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt für seine Mitglieder Beiträge und Aufnahmegebühren. Die Höhe und die Zahlungsmodalitäten werden in einer Beitragsordnung geregelt und von der Mitgliederversammlung beschlossen.

### Artikel 8 Beginn der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme natürlicher Personen als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag. Nach Bestätigung des Antrages durch den Vorstand wird die persönliche Mitgliedschaft mit der Aushändigung des Mitgliedsausweises und nach Zahlung der festgelegten Aufnahmegebühr erworben.
2. Die Mitgliedschaft als korporatives Mitglied wird nach Abschluss einer Vereinbarung mit dem Verein und der Zahlung des Aufnahmebeitrages erworben.
3. Die Mitgliedschaft als förderndes Mitglied wird nach Abschluss einer Vereinbarung mit dem Verein erworben.

### Artikel 9 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod des persönlichen Mitgliedes und mit der Auflösung des korporativen bzw. fördernden Mitgliedes als juristische Person.
2. Der Austritt aus dem Verein ist persönlichen, korporativen und fördernden Mitgliedern durch Kündigung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Der Austritt ist schriftlich mitzuteilen oder zur Niederschrift gegenüber Mitgliedern des Vorstandes oder einem mit der Geschäftsführung beauftragten zu erklären.
3. Die Mitgliedschaft endet durch den Beschluss des Vorstandes mit Ausschluss des persönlichen, korporativen bzw. fördernden Mitgliedes, wenn das Mitglied
  - der Satzung zuwiderhandelt und damit dem Verein Schaden zugefügt wurde;
  - das Ansehen oder die Interessen des Vereins nachweisbar schädigt;
  - mit seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein und nach wiederholter Aufforderung länger als ein Jahr im Rückstand ist.
4. Antragsberechtigt für die Einleitung eines Ausschlussverfahrens sind die Mitglieder, der Vorstand, und die Organe des Vereins.

5. Das ausgeschlossene oder ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch ans das Vermögen des Vereins. Das Erlöschen der Mitgliedschaft befreit nicht von bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

#### Artikel 10 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung des Vereins
- der Vorstand

#### Artikel 11 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung des Vereins ist oberstes Organ des Vereins. Sie entscheidet endgültig über die Angelegenheiten des Vereins
2. Die Mitgliederversammlung des Vereins kann als Gesamtmittglieder- oder Delegiertenversammlung durchgeführt werden.
3. Die Mitgliederversammlung des Vereins berät und beschließt über
  - a. die Grundrichtungen der Arbeit und der Entwicklung des Vereins;
  - b. Anträge und Angelegenheiten des Vereins, die ihr vom Vorstand oder anderen stimm- oder antragsberechtigten Mitgliedern vorgelegt werden;
  - c. Änderungen der Satzung des Vereins; die Änderung des Artikels 23 der Satzung kann nur unter sinngemäßer Anwendung der Verfahrensvorschriften des Artikels 23, Punkt 3 beschlossen werden.
  - d. die Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushalt- und Finanzplanes für das jeweilige Geschäftsjahr; der Haushalt- und Finanzplan soll vor Beginn des Geschäftsjahres genehmigt werden.
  - e. die Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Jahresabschlusses sowie die Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung des Vereins;
  - f. den Tätigkeitsbericht des Vorsitzenden über die Arbeit des Vereins und seiner Gliederungen
  - g. die Aufnahme, Veränderung oder Beendigung von Beteiligungen des Vereins an juristisch selbständigen Unternehmen sowie über die Vertreter des Vereins in den betreffenden Geschäftsführungen und Aufsichtsgremien;
  - h. Änderungen der Geschäftsordnung des Vereins.
4. Die Mitgliederversammlung des Vereins wählt den Vorstand und die Rechnungsprüfer.
5. Die Bestellung oder Entlassung eines Geschäftsführers des Vereins entsprechend dem Vorschlag des Vorstandes bedarf der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.
6. Die Mitgliederversammlung des Vereins gibt sich eine Geschäfts- und Wahlordnung.
7. Die Mitgliederversammlung des Vereins wird bei Bedarf, mindestens vier Wochen vorher unter Angabe des Tagungsortes und der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen des Vereins sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung des Vereins ist vom Vorstand einzu-berufen
  1. auf Beschluss des Vorstandes, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert,
  2. wenn zumindest ein Zehntel der persönlichen Mitglieder des Vereins die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und Gründe verlangen,
  3. wenn mehr als zwei Drittel der Vorstandsmitglieder dies verlangen.
9. Über die Mitgliedschaft des Vereins als juristische Person in einem anderen Verein oder einer anderen Organisation und über die Vertretung des Vereins in diesen Gremien entscheidet die Mitgliederversammlung.

#### Artikel 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Weitere Vorstandsmitglieder können berufen werden. Geschieht dies nicht, wird das Amt des Schatzmeisters von einem stellvertretenden Vorsitzenden, das Amt des Schriftführers von dem anderen stellvertretenden Vorsitzenden ausgeübt.
2. Der Vorsitzende, die zwei stellvertretenden Vorsitzenden, der Schatzmeister, der Schriftführer und die weiteren Vorstandsmitglieder werden von den Mitgliedern oder den Delegierten in der Mitgliederversammlung des Vereins mit einfacher Stimmenmehrheit in geheimer Wahl für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Sie bleiben darüber hinaus geschäftsführend im Amt, bis die Amtszeit eines neu gewählten Vorstandes beginnt. Wählbar sind nur persönliche Mitglieder des Vereins.
3. Die Amtszeit des Vorstandes beginnt mit dem Beginn des Geschäftsjahres, das auf die Wahl folgt.
4. Der Vorstand leitet und erledigt die Angelegenheiten des Vereins, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung des Vereins vorbehalten sind, als vertretungsberechtigtes und für die Ausführung verantwortliches Organ im Sinne der Satzung und auf der Grundlage der gefassten Beschlüsse, Ordnungen und der Gesetzlichen Bestimmungen. Der Vorstand ist unentgeltlich tätig.
5. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung einer der stellvertretenden Vorsitzenden, beruft Vorstandssitzungen ein, wenn es die Geschäfte erfordern oder mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen. Die Tagesordnung ist mit der Einberufung bekanntzugeben.
6. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung einer der stellvertretenden Vorsitzenden führt den Vorsitz im Vorstand und in der Mitgliederversammlung. Er verteilt die Geschäfte des Vereins auf die Mitglieder des Vorstandes und gibt die dazu erforderlichen Weisungen.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Vorstands anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
8. Über jede Sitzung des Vorstandes wird eine Niederschrift angefertigt. Sie wird vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet und ist bei den Urkunden des Vereins aufzubewahren.
9. Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Sie bilden das Präsidium des Vereins. Der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Verein einzeln. Das Präsidium kann besondere Vertreter nach Paragraph 30 BGB bestellen.
10. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes durch Tod, Niederlegung des Amtes oder Abwahl kann der Vorstand das Aufgabengebiet einem seiner Mitglieder kommissarisch übertragen. Eine Zuwahl bis zum Ende der Wahlperiode ist möglich und erfolgt durch die Mitgliederversammlung des Vereins.

#### Artikel 13 -15 entfällt

#### Artikel 16 Geschäftsstellen

1. Zur Durchführung der Geschäftstätigkeit und zur Erledigung der allgemeinen Angelegenheiten des Vereins können Geschäftsstellen unterhalten werden oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung andere geeignete Verfahrensweisen zur Sicherung einer satzungsgemäßen Geschäftstätigkeit festgelegt werden.

2. Der Vorstand kann nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins einen Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer kann durch den Vorstand als besonderer Vertreter des Vereins im Sinne von §30 BGB bestellt werden. Dem Geschäftsführer obliegt die Führung der Geschäftsstelle. Der Geschäftsführer nimmt an den Beratungen der Mitgliederversammlung des Vereins und des Vorstands mit beratender Stimme teil.
3. Arbeitsweise und Aufgaben der Geschäftsstelle werden in einer Geschäftsordnung geregelt, die vom Vorstand erlassen und von der Mitgliederversammlung des Vereins bestätigt wird.

#### Artikel 17 Schiedsstelle

Die Mitgliederversammlung kann zur Klärung von Konflikten eine Schiedsstelle einrichten. Aufgabe, Zusammensetzung und Kompetenzen werden einer entsprechenden Schiedsstellenordnung geregelt.

#### Artikel 18 Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung des Vereins wählt zwei persönliche Mitglieder als Rechnungsprüfer, die keinem anderem gewählten Gremium des Vereins angehören und nicht in der Geschäftsstelle des Vereins tätig sein sollen. Sie sind unentgeltlich tätig.
2. Die Tätigkeitsdauer der Rechnungsprüfer beträgt drei Jahre.
3. Wiederwahl ist möglich.
4. Die Rechnungsprüfer kontrollieren die Ordnungsmäßigkeit der Finanzverwaltung des Vereins.
5. Über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit ist der Mitgliederversammlung des Vereins und auf Verlangen auch dem Vorstand Bericht zu erstatten.

#### Artikel 19 Ehrungen

1. In Anerkennung besonderer wissenschaftlich-technischer Leistungen, von Verdiensten im Rahmen der Gemeinschafts- und Weiterbildungsarbeit und für den Verein werden verliehen
  - a. die Ehrennadel des „Vereins der Ingenieure, Techniker und Wirtschaftler in Sachsen“ in Gold, Silber und Bronze,
  - b. eine Ehrenurkunde des Vereins sowie
  - c. Förder- und Ehrenpreise
2. Mitglieder des Vereins können in Anerkennung besonderer Verdienste zum Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitglied ernannt werden.
3. Soweit diese Satzung nichts anderes regelt, werden das Vorschlagsrecht und das Recht zur Verleihung und Aberkennung von Ehrungen des Vereins sowie Verfahrensfragen in einer Ordnung für Ehrungen und für die Vergabe von Förder- und Ehrenpreisen gesondert geregelt.

#### Artikel 20 Finanzielle Mittel

1. Der Verein ist finanziell unabhängig. erbildet seine finanziellen Mittel durch
  - Aufnahmegebühren und Beiträge der persönlichen, korporativen und fördernden Mitglieder,
  - Zuwendung, Spenden und Fördermitteln,
  - Erträge aus Vermögen des Vereins und seiner Verwaltung,
  - Erträge aus der Arbeit des Vereins.
2. Die Finanzordnung des Vereins regelt die inneren wirtschaftlichen Beziehungen.

#### Artikel 21 Ordnungen

1. Die Arbeit und die Kompetenzabgrenzung der Organe des Vereins werden über die Satzung hinaus in Ordnung geregelt.
2. Die in dieser Satzung genannten Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

#### Artikel 22 Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht über bestehende Versicherungen hinaus für Schäden und Verluste, die anlässlich von Mitgliederversammlungen, Tagungen, Veranstaltungen, Weiterbildungsmaßnahmen und sonstiger Ausübung von vereinsrechten entstehen. Die Haftung gemäß Paragraph 31 BGB wird davon nicht berührt.

#### Artikel 23 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen werden.
2. In einer Mitgliederversammlung des Vereins, die über die Auflösung des Vereins beschließen soll, müssen mindestens Drei-Viertel der Mitglieder des Vereins anwesend sein. Sind weniger als Drei-Viertel der Mitglieder des Vereins anwesend, so kann frühestens acht Wochen später eine neue Mitgliederversammlung des Vereins ohne Rücksicht auf die dann anwesende Anzahl an Mitgliedern die Auflösung des Vereins beschließen. Auf die Bestimmung ist dann in der Einladung gesondert hinzuweisen.
3. Der wirksame Beschluss auf Auflösung des Vereins erfordert eine Mehrheit von Drei-Viertel der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seiner satzungsgemäßen Zwecke ist nach Begleichung der Verbindlichkeiten das verbleibende Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke auf technisch-wissenschaftlichem Gebiet im Freistaat Sachsen zu verwenden. Vor der Vermögensverteilung ist die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes einzuholen. Zuwendungen an Mitglieder des Vereins sind ausgeschlossen.
5. Nach beschlossener Auflösung oder Aufhebung wählt die außerordentliche Versammlung der Mitgliederversammlung des Vereins mit einfacher Stimmenmehrheit drei Liquidatoren, welche die vermögensrechtliche Abwicklung des Vereins vorzunehmen haben.

#### Artikel 24 Schlussbestimmungen

Falls Bestimmungen dieser Satzung nichtig oder unwirksam sind, wird davon die Gültigkeit der anderen nicht berührt. Anstelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen soll gelten, was dem gewollten Zweck in gesetzlich erlaubtem Sinne am nächsten kommt. Eine dahingehende Satzungsänderung ist schnellstmöglich herbeizuführen.

Die Satzung wurde auf der Gründerversammlung des Vereins am 15.09.1994 beschlossen.